

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per-E-Mail an:
sekretariat.iv.@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das heutige Modell der gemischten Methode benachteiligt Teilzeiterwerbstätige, welche auch Familienarbeit verrichten. In der Praxis handelt es sich in den allermeisten Fällen um Frauen. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass bei Geburt eines Kindes und einem damit einhergehenden Wechsel eines Elternteils vom Status der Voll-Erwerbstätigkeit zum Status der Teil-Erwerbstätigkeit auf Grund von Familienarbeit, die heutige gemischte Methode nicht mehr angewendet werden darf. Travail.Suisse begrüsst diesen Entscheid und begrüsst ebenfalls, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine schnelle Klärung der Rechtslage mit einer nichtdiskriminierenden Ausgestaltung angestrebt wird. Es wird damit auch ein wichtiger Schritt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht.

2. Bemerkungen zur konkreten Bestimmung

Travail.Suisse begrüsst, dass neu bei der Bestimmung des Gesamtinvaliditätsgrades die beiden Teilinvaliditätsgrade im Erwerbs- und im Aufgabenbereich zuhause (Familien- und Haushaltarbeit) gleichwertig gewichtet werden. Der Invaliditätsgrad von Personen, die auf Grund von Familienarbeit teilerwerbstätig sind, wird mit einer neuen gemischten Methode berechnet. Neu wird in Bezug auf die Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Teilinvaliditätsgrades auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt und dabei berechnet, wie gross der Erwerbsausfall im Vergleich zum noch erzielbaren Erwerbseinkommen ist. Im Aufgabenbereich zu Hause wird gleich gerechnet wie bei Personen, welche sich vollständig diesem Aufgabenbereich widmen. Aus diesen zwei Invaliditätsgraden in den Bereichen Erwerbsarbeit und Aufgabenbereich wird dann der Gesamtinvaliditätsgrad berechnet.

- Travail.Suisse ist mit der in Art. 27 bis, Abs. 3 und 4 IVV vorgeschlagenen neuen Methode einverstanden. Die Diskriminierung der Teilerwerbstätigkeit wird damit aufgehoben.

In Art. 27, Abs. 1 wird erwähnt, dass als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten die notwendigen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen gelten. Travail.Suisse betont ausdrücklich die Wichtigkeit der Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen. Dies ist eine gesellschaftliche Herausforderung, welche sich in Zukunft verstärken wird. Umso wichtiger ist es, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der Festlegung des Invaliditätsgrades gebührend berücksichtigt wird.

- Travail.Suisse ist mit der Erwähnung der Angehörigenpflege im Aufgabenbereich in Art. 27 einverstanden und plädiert dafür, den Begriff in einem weiten Sinne zu verstehen. So soll es beispielsweise auch möglich sein, dass die Pflege der Schwiegereltern in die Berechnung einbezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozialpolitik